

26.06.2012

Kleine Anfrage 74

der Abgeordneten Christina Schulze Föcking CDU

Verlassen des Schulgeländes

Zum Schuljahr 2011/2012 hat die Landesregierung die Verwaltungsvorschriften zur Aufsichtspflicht der Schule geändert (Verwaltungsvorschriften zu §57 Abs. 1 Schulgesetz)

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück nicht verlassen. Das gilt auch für Freistunden und die Mittagspause.

Zwar können Eltern nach entsprechendem Grundsatzbeschluss der Schulkonferenz für ihre Kinder die Möglichkeit des Verlassens des Schulgeländes beantragen. Dies gilt jedoch nicht für Schüler der Klassen 5 und 6.

Die Absicht diesen Kindern besonderen Schutz angedeihen zu lassen ist erkennbar. In der Schulpraxis jedoch erweist sich diese Regelung als hinderlich.

Auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 haben heute vielfach Nachmittagsunterricht. Diesen Schülern und Schülerinnen ist es aufgrund der genannten Verwaltungsvorschrift jedoch untersagt, in der Mittagspause nach Hause zu gehen, um dort das Mittagessen einzunehmen.

Dieses „amtliche Verbot“ stößt bei vielen Eltern auf Unverständnis. Vor allem bei den Eltern aus dem ländlichen Raum.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 Schulgesetz?
2. Warum ist es nicht möglich, für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 auf erklärten Wunsch der Eltern hin, eine Genehmigung zum Verlassen des Schulgeländes zum Mittagessen grundsätzlich zuzulassen und diese mit den anderen Schülerinnen und Schülern gleich zu stellen ?

Datum des Originals: 25.06.2012/Ausgegeben: 26.06.2012

3. Wie steht die Landesregierung zu dem Gedanken, dass eine Entlassung der Schülerinnen und Schülern in die Mittagspause eine teilweise Entlastung der Aufsicht führenden Lehrkräfte darstellt?
4. Ist es zutreffend, dass den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 zwischen den Unterrichtsblöcken am Vor- und Nachmittag ein Verlassen des Schulgeländes zum Mittagessen untersagt wird, während es für einen AG-Besuch am Nachmittag zulässig ist?
5. Wie viele Unfälle von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 hat es in den letzten 5 Jahren auf dem Schulweg gegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Christina Schulze Föcking